

SATZUNG**DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS
„STADTENTWICKLUNGSMAßNAHME NÖRDLICHE INNENSTADT - SANIERUNGSGEBIET DER
PROGRAMMKOMPONENTE SOZIALER ZUSAMMENHALT“**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 Satz 1 NKomVG am 18.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 141.607 m² umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“ festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtentwicklungsmaßnahme Nördliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Sozialer Zusammenhalt“.

Das Sanierungsgebiet wird durch den Stadtwall im Westen und Norden begrenzt. Im Nordosten führt das Gebiet über den Innenstadtbereich innerhalb des Walls hinaus und umfasst zwischen Maschmühlenweg und Weender Landstraße das Wohn – und Gewerbehaus Iduna-Zentrum. Die Begrenzung im Osten verläuft entlang der Weender Landstraße und der rückwärtigen Bebauung der Weender Straße. Im Süden ist das Gebiet durch die Straßen Judenstraße, Stumpfbiel, Prinzenstraße und Goethe-Allee begrenzt.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Sanierungsgebiets sind die einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan der Stadt Göttingen, Maßstab 1:1.000 (erstellt vom Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung im Januar 2020) einbezogen sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren gem. § 142 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungszeitraum

Die Sanierung in dem Gebiet Sozialer Zusammenhalt „Nördliche Innenstadt“ soll in einem Zeitraum von 2018 bis 2026 durchgeführt werden

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Göttingen, den 31.03.2020

gez.

(Köhler)
Oberbürgermeister

Hinweis:

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann bei der Stadt Göttingen im Stadtplanungsamt, Hiroshimaplatz 1 - 4, 37083 Göttingen eingesehen werden.

Ersatzbekanntmachung

Für die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches der **Satzung der Stadt Göttingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtentwicklungsmaßnahme Nördliche Innenstadt - Sanierungsgebiet der Programmkomponente Sozialer Zusammenhalt“** im Maßstab 1:1000 ordne ich hiermit die Ersatzbekanntmachung nach § 11 NKomVG in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Göttingen an. Die zeichnerische Darstellung wird im Maßstab 1:1000 vom

21.04.2020 bis 05.05.2020

im Neuen Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Anschlagtafel im Foyer, während der Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr öffentlich ausgehängt.

Göttingen, den 31.03.2020

gez.

(Köhler)
Oberbürgermeister

